

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RN 5 K 15.1137
Sachgebiets-Nr: 460

Rechtsquellen:

§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO

Hauptpunkte:

Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit;

Eine wegen Betrugs in 22 Fällen verurteilte Ärztin ist nicht unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs, wenn die Straftaten keinen Bezug zum Arztberuf aufweisen (Die Ärztin veranlasste ihre private Krankentagegeldversicherung zur Auszahlung von Krankentagegeld. Sie war zwar arbeitsunfähig, hielt sich aber entgegen den Versicherungsbedingungen nicht am Wohnort auf und war zum Teil auch als Ärztin tätig).

Leitsätze:

Urteil der 5. Kammer vom 28. April 2016

Az. RN 5 K 15.1137



Verkündet am 28.04.2016

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch die Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39, 80538 München

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Widerruf der Approbation als Ärztin

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hohmann
Richterin Dr. Zecca-Jobst
ehrenamtlichem Richter Wenninger
ehrenamtliche Richterin Apfelbeck

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28. April 2016

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 28.4.2015 (Geschäftszeichen 55.2-2-*****-2015) wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand :

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Approbation als Ärztin.

Die am *****1953 geborene Klägerin ist selbständige Allgemeinärztin. Mit Urteil des Amtsgerichts ***** vom 20.10.2014 (Az. 4 Ls 312 Js 2781/12) wurde die Klägerin wegen Betruges in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist seit dem 28.10.2014 rechtskräftig. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgesetzt. Zugleich wurde der Klägerin die Auflage erteilt, zugunsten der *****-Versicherung binnen 4 Wochen den Betrag in Höhe von 65.188,20 € zu bezahlen sowie einen Geldbetrag von 5.000,-- € in monatlichen Raten von 250,-- € ab dem ersten des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats zugunsten „B***** e.V.“ zu bezahlen. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 1982 habe die Klägerin bei der ***** Private Krankenversicherungs-AG unter anderem eine Krankentagegeldversicherung zur Absicherung eines Verdienstausfalles aufgrund vollständiger Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder eines Unfalls abgeschlossen. Krankentagegeld in Höhe von jeweils 127,82 € werde nach den Vertragsbedingungen nach Ablauf einer vereinbarten Karenz von 7 Tagen (Tarif 603) bzw. 14 Tagen (Tarif 609) fällig, wenn die Klägerin arbeitsunfähig sei, sich an ihrem Wohnort aufhalte und keiner Beschäftigung nachgehe. Eine zeitliche Beschränkung für die Krankentagegeldleistungen sei vertraglich nicht vereinbart worden. Vom 14.8.2007 bis 31.12.2008 sowie vom 24.5.2011 bis 3.10.2011

habe die Klägerin gegenüber der ***** Private Krankenversicherungs-AG wiederholt erklärt, während im Strafbefehl näher bezeichneter Zeiträume arbeitsunfähig zu sein, während ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht zu arbeiten und sich am Wohnort aufzuhalten. Hierdurch sei die Versicherung dazu veranlasst worden, in den von der Klägerin angegebenen Zeiträumen aus den Tarifen 603 und 609 jeweils 255,64 € täglich an die Klägerin auszuzahlen. Gleichwohl habe die Klägerin während ihrer angeblichen vollständigen Arbeitsunfähigkeit an bestimmten im Strafbefehl detailliert aufgelisteten Tagen gearbeitet oder sie habe sich an anderen Orten als ihrem Wohnort aufgehalten, weshalb sie auf das ausgezahlte Krankentagegeld keinen Anspruch gehabt habe, was sie auch gewusst habe. Sie habe beabsichtigt, sich so einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Im Strafbefehl sind insgesamt 22 Zeiträume aufgelistet, während derer sich die Klägerin arbeitsunfähig gemeldet habe, gleichwohl aber an einzelnen oder mehreren Tagen als selbstständige Ärztin in ihrer Praxis oder als Schiffsärztin tätig gewesen zu sein. Ferner listet der Strafbefehl einzelne Tage bzw. Zeiträume auf, innerhalb derer sich die Klägerin arbeitsunfähig gemeldet habe und während derer sie sich nicht an ihrem Wohnort aufgehalten habe. Insgesamt habe sie für 255 Tage unberechtigt von der ***** Private Krankenversicherungs-AG ein Krankentagegeld erhalten, wodurch der Versicherung ein Schaden in Höhe von 65.188,20 € entstanden sei.

Der im Strafurteil wiedergegebene Sachverhalt stehe zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der geständigen Einlassung der Klägerin, die sich mit der Aktenlage decke und die die Klägerin im Rahmen einer Verständigung gemäß § 257c StPO abgegeben habe, sowie aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.

Mit Schreiben vom 2.3.2015 hörte die Regierung von Oberbayern die Klägerin zum beabsichtigten Widerruf ihrer Approbation aufgrund des im Strafbefehl dargestellten Sachverhalts an. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 13.4.2015, auf das Bezug genommen wird (Bl. 34 ff. BA), äußerte sich die Klägerin im Verwaltungsverfahren, wobei im Wesentlichen die auch im gerichtlichen Verfahren vorgetragene Argumente vorgebracht wurden.

Mit Bescheid vom 28.4.2015, der Klägerin zugestellt am 6.5.2015, widerrief die Regierung von Oberbayern die Approbation der Klägerin als Ärztin (Ziffer 1). Die Klägerin wurde verpflichtet, das Original ihrer Approbationsurkunde sowie sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Ablichtungen der Regierung von Oberbayern zu übergeben bzw. zu übersenden (Ziffer 2). Sofern die Klägerin der Verpflichtung in Nr. 2 des Bescheides nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides nachkomme, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,-- € fällig (Ziffer 3). Die Klägerin habe die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei

für den Bescheid eine Gebühr in Höhe von 400,-- € festgesetzt werde, die Auslagen würden 3,09 € betragen (Ziffer 4). Nach der bindenden Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO sei die Approbation zu widerrufen, wenn sich ein Arzt oder eine Ärztin nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, aus dem sich seine bzw. ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergebe.

Aufgrund der nicht in Zweifel zu ziehenden Tatsachenfeststellungen im rechtskräftigen Strafurteil erweise sich die Klägerin als unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie besitze nicht mehr das zur Ausübung des Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit, das für die Ausübung des Berufs unabdingbar nötig sei. Der Klägerin sei ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen, das bei Würdigung aller Umstände ihre weitere Berufsausübung zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung als untragbar erscheinen lasse. Die Häufigkeit und Kontinuität ihrer betrügerischen Straftaten über einen langen Zeitraum zeige ihren Hang, sich aus maßlosen Bereicherungsabsichten über rechtliche Schranken systematisch und ohne Bedenken hinwegzusetzen. Würde die Öffentlichkeit von dem über einen langen Zeitraum praktizierten Betrug der Klägerin erfahren, so wäre das Vertrauen in die Ärzteschaft nachhaltig geschädigt. Bei dem Approbationswiderruf wegen Unwürdigkeit gehe es zudem nicht um eine Sanktion, sondern darum, das Ansehen der Ärzteschaft in den Augen der Öffentlichkeit zu schützen und das für jede Heilbehandlung unabdingbare Vertrauen der Patienten in die Integrität der Personen aufrecht zu erhalten, denen mit der Approbation die staatliche Erlaubnis zur selbständigen Ausübung der Heilkunde verliehen worden sei und in deren Behandlung sich die Patienten begeben.

Der Widerruf der Approbation entspreche auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beim Widerruf der Approbation handele es sich um eine gebundene Entscheidung, weshalb die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der Unwürdigkeit und/oder der Unzuverlässigkeit statfinde. Ein Widerruf der Approbation sei jedenfalls dann verhältnismäßig, wenn eine Ärztin das Vermögen der Krankenversicherungsträger – wie vorliegend geschehen – nachhaltig schädige. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde ferner dadurch Rechnung getragen, dass die Klägerin nach einer bestimmten außerberuflichen Bewährungszeit die Wiedererteilung der Approbation beantragen könne, wobei in diesem Fall nach § 8 BÄO bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür zunächst eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden könne.

Hinsichtlich der Begründung im Übrigen wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides ergibt sich, dass Klage zum Verwaltungsgericht 1***** zu erheben sei, weshalb die Klägerin am 1.6.2015 Anfechtungsklage zu diesem Gericht erheben ließ.

Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen vortragen, dass sie den ärztlichen Beruf bereits seit 1982 gewissenhaft und verantwortungsvoll ausübe. Mit Ausnahme der verfahrensgenständlichen Verurteilung habe sich die Klägerin weder beruflich, noch privat irgendetwas zu Schulden kommen lassen. Sie räume zwar die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Vorwürfe weiterhin mit dem Ausdruck größten Bedauerns ein. Der Beklagte verkenne jedoch den Sachverhalt und nehme deshalb zu Unrecht die Unwürdigkeit der Klägerin an.

Im Dezember 2006 habe die Klägerin einen schweren Reitunfall bei einem Urlaubsaufenthalt in Südafrika erlitten, bei dem sie folgenschwere Verletzungen davongetragen habe. Insbesondere habe die Gefahr einer eintretenden Querschnittslähmung bestanden. Der langwierige Verlauf der Erkrankung und die konkrete Gefahr einer nie wieder vollständigen Genesung hätten auch zu einer starken psychischen Belastung für die Klägerin geführt. Die von ihr durchgeführten Erholungs- und Fortbildungsreisen hätten zu einer Stabilisierung der Psyche und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen sollen. So seien die Abwesenheiten vom Wohnort zu erklären. Darüber hinaus habe die Klägerin einzelne Arbeitsversuche zu Hause bzw. in der Praxis unternommen. Diese kurzfristigen Arbeitsversuche hätten dazu gedient, ihre Arbeitsfähigkeit wieder zu erlangen.

Am 24.5.2011 habe die Klägerin dann einen weiteren Unfall und damit zusammenhängend einen Unterarmbruch rechts erlitten. Aufgrund der Folgen dieses Unfalles sei sie bis Oktober 2011 arbeitsunfähig krankgeschrieben gewesen. Die Versicherungsbedingungen für die Ersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit der ***** Privaten Krankenversicherungs-AG seien ungewöhnlich strikt, was der Klägerin nicht bekannt gewesen sei. Während der Arbeitsunfähigkeit dürfe nicht einmal die allergeringste Arbeitstätigkeit ausgeführt werden, nicht einmal aufsichtsführend oder leitend. Auch kurze Arbeitsversuche seien nicht gestattet.

Im Hinblick auf die psychische Erkrankung der Klägerin sei die Aufenthaltspflicht am Wohnort kontraproduktiv. Die von der Klägerin während ihrer Arbeitsunfähigkeit durchgeführten Erholungs- und Fortbildungsreisen hätten zur Stabilisierung ihrer Psyche gedient und hätten zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit führen sollen. 6 im Strafbefehl aufgeführte Einzeltatkomplexe (Nrn. 1, 2, 3, 8, 13 und 22) würden sich in Gänze ausschließlich darauf beziehen, dass sich die Klägerin zu Zeiten ihrer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit lediglich nicht zu Hause aufgehalten habe, sondern – überwiegend mit ihrem Mann – verreist gewe-

sen sei. 4 weitere Tatkomplexe (Nrn. 7, 11, 16 und 20) würden auch Zeiten einschließen, in denen der Vorwurf allein darin liege, dass die Klägerin nicht zu Hause gewesen sei.

Zu bedenken sei schließlich auch, dass das gegen die Klägerin geführte Strafverfahren nicht öffentlichkeitswirksam geworden sei. Der Verurteilung habe ein Geständnis zugrunde gelegen, weshalb die Sachverhaltsumstände nicht in einer öffentlichen Verhandlung ausgebreitet worden seien. Eine Öffentlichkeitswirkung, welche das Ansehen der Ärzteschaft in der Bevölkerung in irgendeiner Weise hätte schädigen können, habe damit nicht vorgelegen.

Hinzu komme, dass die Taten bereits 3 bis 7 Jahre zurückliegen würden. Durch die Taten sei auch nicht der Kernbereich des medizinischen Wirkens betroffen, so dass kein direkter Zusammenhang zur Berufsausübung bestehe. Das Vertrauen der Bevölkerung in die „Heilkunst“ könne somit nicht erschüttert werden. Ferner sei zu bedenken, dass der ärztliche Bezirksverband 2***** davon abgesehen habe, berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Klägerin zu verhängen. Insgesamt müsse der Widerruf der Approbation daher als unverhältnismäßig angesehen werden. In diesem Zusammenhang sei auch zu bedenken, dass der Widerruf der Approbation für die Klägerin aufgrund ihres Alters einem endgültigen Berufsverbot gleichkomme. Aufgrund der seitens des Beklagten für eine Wiedererteilung der Approbation zugrunde gelegten Kriterien habe die Klägerin keine Chance, jemals wieder eine Approbation zu erhalten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Regierung von Oberbayern über den Widerruf der Approbation der Klägerin (Gz. 55.2-2-*****-2015) vom 28.4.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dass die Klägerin die strengen Versicherungsbedingungen nicht gekannt habe, hätte sie im Strafverfahren anführen müssen und nicht im Verfahren des Widerrufs der Approbation. Die rechtskräftigen Feststellungen im Strafurteil seien im approbationsrechtlichen Verfahren nicht infrage zu stellen. Ob ein Fehlverhalten eines Arztes dessen Unwürdigkeit bewirke, hänge auch nicht davon ab, ob das Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei. Maßgebend sei allein eine objektive Betrachtungsweise.

Ferner könne das Fehlverhalten der Klägerin nicht ausschließlich deren Privatbereich zugeordnet werden. Auch erhebliche Straftaten eines Arztes, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Heilkunde im Zusammenhang stehen, könnten zur Unwürdigkeit führen.

Wenn die Klägerin zudem meine, die abgeurteilten Taten würden bereits längere Zeit zurückliegen, so müsse berücksichtigt werden, dass das amtsgerichtliche Urteil erst seit 28.10.2014 rechtskräftig sei. Erst ab diesem Zeitpunkt habe ein Verfahren auf Widerruf der Approbation eingeleitet werden können. Ein Wohlverhalten der Klägerin seit ihrer letzten Strafbegehung sei auch unter dem Blickwinkel des auf der Klägerin lastenden Strafverfahrens zu sehen.

Schließlich verstoße der Widerruf der Approbation auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Begriff der Unwürdigkeit sei insbesondere unabhängig vom Alter des betroffenen Arztes zu beurteilen.

Mit Beschluss vom 15.7.2015 hat das Verwaltungsgericht 1***** den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Regensburg verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung am 28.4.2016 ließ die Klägerin noch vortragen, es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass sie ein 35-jähriges untadeliges Berufsleben hinter sich habe. Beim Alter der Klägerin bedeute der Widerruf der Approbation das berufliche Aus und komme einem Berufsverbot gleich. Nach der Verwaltungspraxis der Regierung von Oberbayern habe sie dann keine Chance mehr, jemals wieder eine Approbation zu erhalten. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass sich die Klägerin im Strafverfahren kooperativ gezeigt habe und ein Geständnis abgelegt habe. Den Schaden habe sie wieder gut gemacht. Aus einem Beschluss des Zulassungsausschusses Ärzte-2***** (Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung) vom 15.7.2015 ergebe sich darüber hinaus, dass die Praxis der Klägerin den für die ambulante vertragsärztliche Versorgung zu fordernden Beitrag zugunsten einer Vielzahl von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet habe. Sie sei somit aus Versorgungsgründen erforderlich.

Ferner dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die Klägerin während des Bezugs von Krankentagegeld in ihrer Praxis nicht voll tätig gewesen sei. Sie habe nur einzelne Folgezepte für langjährige Patienten ausgestellt. Zwar sei das Strafurteil im Widerrufsverfahren zur Approbation zugrunde zu legen. Möglicherweise sei es jedoch nicht auszuschließen, dass ohne das Geständnis der Klägerin ein Betrugsvorsatz nicht zu beweisen gewesen wäre.

Die Beklagtenseite hat betont, dass das Geständnis der Klägerin im Strafverfahren bereits strafmildernd gewürdigt worden sei. Außerdem hätten der Klägerin die Versicherungsbedingungen bekannt sein müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die Sitzungsniederschrift vom 28.4.2016, sowie auf die Akten der Regierung von Oberbayern mit den darin enthaltenen Kopien aus der Strafakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 28.4.2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Regierung von Oberbayern war nicht berechtigt, die Approbation der Klägerin als Ärztin nach den §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO zu widerrufen. Nach den zitierten Vorschriften ist die Approbation zu widerrufen, wenn nach Erteilung der Approbation Tatsachen eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit des Arztes zur Ausübung des Arztberufs ergibt.

1. Unwürdigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn ein Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das Ansehen und Vertrauen besitzt, das für die Ausübung seines Berufes unabdingbar nötig ist (BVerwG vom 14.4.1998, NJW 1999, 3425; vom 9.1.1991, NJW 1991, 1557; BayVGH vom 25.9.2012, Az. 21 BV 11.340 <juris>). Erforderlich ist ein schwerwiegendes Fehlverhalten eines Arztes, das bei Würdigung aller Umstände seine Berufsausübung zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung als untragbar erscheinen lässt. Einer Prognoseentscheidung in Bezug auf die künftige ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten bedarf es - anders als bei der Zuverlässigkeit - nicht (BVerwG vom 2.11.1992, NJW 1993, 806; BayVGH vom 25.9.2012, Az. 21 BV 11.340 <juris>). Unwürdigkeit liegt dann vor, wenn ein bestimmtes Fehlverhalten gegeben ist, das nicht mit der Vorstellung in Einklang gebracht werden kann, die mit der Einschätzung der Persönlichkeit eines Arztes gemeinhin verbunden wird. Der Begriff der Unwürdigkeit ist daran gebunden, ob ein bestimmtes Verhalten eines Arztes mit dem gesamten Berufsbild und den Vorstellungen übereinstimmt, die die Bevölkerung allgemein von einem Arzt hat (BayVGH vom 25.9.2012, Az. 21 BV 11.340 <juris>).

Der Begriff der Unzuverlässigkeit wird – im Gegensatz zum Begriff der Unwürdigkeit –

durch eine Zukunftsprognose charakterisiert, die auf der Basis des bisherigen Verhaltens des Arztes zu treffen ist. Unzuverlässigkeit ist gegeben, wenn ein Arzt nicht mehr die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung seines Berufes bietet. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Arzt werde entsprechend seinem bisherigen Verhalten in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten (BayVGH vom 15.2.2000, Az. 21 B 96.1637 <juris>).

2. Eine Unzuverlässigkeit der Klägerin zur Ausübung des ärztlichen Berufs liegt nicht vor, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Das der Klägerin vorgeworfene Fehlverhalten bezieht sich nicht auf die eigentliche Ausübung der Heilkunst und die einen Arzt unmittelbar treffenden Verpflichtungen. Die ärztliche Tätigkeit als solche hat die Klägerin in der Vergangenheit stets unbeanstandet ausgeübt, weshalb auch nicht zu erwarten ist, dass sie künftig ihren ärztlichen Verpflichtungen nicht nachkommen werde.
3. Die Klägerin ist auch nicht unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

In der Rechtsprechung ist zwar grundsätzlich anerkannt, dass ein schwerwiegendes Fehlverhalten, welches zur Bejahung der Unwürdigkeit führt, nicht allein die eigentliche Ausübung der Heilkunst betreffen muss. Es entspricht vielmehr der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass auch erhebliche Straftaten eines Arztes, die in keinerlei Zusammenhang mit einer als solchen unbeanstandet ausgeübten ärztlichen Tätigkeit stehen, zur Unwürdigkeit führen können (BVerwG vom 2.11.1992, NJW 1993, 806 sowie vom 28.8.1995, NVwZ-RR 1996, 477; BayVGH vom 7.2.2002, Az. 21 ZS 01.2890 <juris>; VGH BW vom 24.9.1993, NVwZ-RR 1995, 203). Mit Blick auf den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Verhältnismäßigkeitsgebot ist die Feststellung der Berufsunwürdigkeit jedoch an hohe Voraussetzungen geknüpft. Anlass für den Approbationswiderruf wegen Unwürdigkeit können nur gravierende Verfehlungen sein, die geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nachhaltig zu erschüttern, bliebe das Verhalten für den Fortbestand der Approbation folgenlos. Der Betroffene muss demgemäß ein schwerwiegendes Fehlverhalten gezeigt haben, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes nicht zu vereinbaren ist (BVerwG vom 16.2.2016, Az. 3 B 68/14 <juris> m.w.N. sowie vom 28.1.2003, Az. 3 B 149/02 <juris>). Für die Frage, ob ein schwerwiegendes Fehlverhalten im eben beschriebenen Sinn vorliegt, ist mit dem Verwaltungsgericht München davon auszugehen, dass eine berufsbezogene Beurteilung des jeweiligen Delikts erfolgen muss. Für die Frage der Einschätzung der Unwürdigkeit kann nicht allein auf das im Strafverfahren verhängte Strafmaß abgestellt werden. Vielmehr muss der Unwertgehalt der verwirklichten Straftatbestände im Lichte der berufli-

chen Tätigkeit ausgelegt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein schwerwiegendes Delikt vorliegt, mag auch die Strafzumessung im Strafverfahren eine gewisse Signalwirkung entfalten. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass im Strafverfahren bei der Strafzumessung auch eine Prognose für künftiges Verhalten des Täters getroffen wird. Eine solche Prognose spielt berufsrechtlich aber nur im Rahmen der Zuverlässigkeit, nicht jedoch im Rahmen der hier im Raum stehenden Unwürdigkeit eine Rolle. Die Frage, ob ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt, ist dabei stets anhand des konkret ausgeübten Berufs zu beantworten; denn für verschiedene Berufsbilder gibt es auch unterschiedliche „Ansehensfordernisse“ (vgl. zum Ganzen: VG München vom 16.10.2007, Az. M 16 K 06.4847 <juris>).

Sofern Straftaten die Unwürdigkeit begründen sollen, sind die Art der Straftat, das Ausmaß der Schuld und der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arztes zu würdigen (BayVGH vom 28.3.2007, Az. 21 B 04.3153 <juris>; VG München vom 27.10.2009, Az. M 16 K 09.2003 <juris>). Bei schweren, gemeingefährlichen oder gemeinschädlichen oder gegen die Person gerichteten, von der Allgemeinheit besonders missbilligten Vorsatztaten, insbesondere bei Verbrechenstatbeständen, ist der objektive Unrechtsgehalt so erheblich, dass dieser grundsätzlich und völlig unabhängig davon, ob die Tat bei Begehung unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung steht, den Widerruf der Approbation rechtfertigt (Schelling in: Spickhoff, Medizinrecht, § 5 BÄO, Rn. 21 m.w.N.). Ist somit die Berufsbezogenheit der Tat bei Kapitaldelikten keine Voraussetzung für die Annahme der Unwürdigkeit, so kommt dem Kriterium der Berufsbezogenheit jedoch umso mehr Relevanz und Gewicht zu, je geringer die Schwere und der Unrechtsgehalt der in Rede stehenden Straftat ist (Schelling in: Spickhoff, Medizinrecht, § 5 BÄO, Rn. 29). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Vertretern der Heilberufe heute nicht mehr eine in jeder Beziehung integre Lebensführung als Berufspflicht auferlegt wird (VGH BW vom 29.9.1981, DÖV 1982, 557).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fehlverhalten so schwer wiegt, dass es zur Unwürdigkeit des Arztes führt, ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Dementsprechend spielt es keine Rolle, ob das Verhalten des Arztes überhaupt in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Auch individuelle Umstände des Einzelfalls, wie etwa die Treue des Patientenstammes, das relativ hohe Lebensalter des Arztes, die Gefahr längerer Arbeitslosigkeit, die Vermögenssituation der Familie oder bereits stattgefundenen berufsrechtlichen Sanktionierungen sind nicht zu berücksichtigen. Ferner spielt auch der Aspekt der Schadenswiedergutmachung keine Rolle, weil hierzu ohnehin eine rechtliche Verpflichtung besteht (Schelling in: Spickhoff, Medizinrecht, § 5 BÄO, Rn. 30 m.w.N.).

- a) Das Verwaltungsgericht macht die im Urteil des Amtsgerichts ***** vom 20.10.2014 (Az. 4 Ls 312 Js 2781/12) enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen zur Grundlage seiner Beurteilung der Persönlichkeit der Klägerin für die Entscheidung darüber, ob die Approbation der Klägerin zu Recht widerrufen wurde. In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass die Behörden und auch die Verwaltungsgerichte tatsächliche und rechtliche Feststellungen in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung im berufsrechtlichen Verfahren zugrunde legen können, ohne dass diese selbst auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden müssen. Ein Abweichen von den Feststellungen in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung kann allerdings ausnahmsweise dann geboten sein, wenn gewichtige Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen (BVerwG vom 16.1.1991, NJW 1991, 1530; vom 26.9.2002, NJW 2003, 913 und vom 6.3.2003, Az. 3 B 10.03 <juris>; BayVGH vom 25.9.2012, Az. 21 BV 11.314 <juris> sowie vom 10.5.2012, Az. 21 ZB 11.1883 <juris> m.w.N.). Ein derartiger Ausnahmefall ist etwa dann gegeben, wenn Wiederaufnahmegründe i.S.d. § 359 StPO gegeben sind, die maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts erkennbar auf einem Irrtum beruhen oder die Behörde oder das Verwaltungsgericht ausnahmsweise in der Lage ist, eine für die Entscheidung erhebliche, aber strittige Tatsache besser als das Strafgericht aufzuklären (BayVGH vom 25.9.2012, Az. 21 BV 11.340 <juris>; vom 28.4.2010, Az. 21 BV 09.1993 <juris> sowie vom 28.3.2007, Az. 21 BV 04.3153 <juris>; vgl. zur gesamten Problematik der Verwertung von im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnissen: Schelling in: Spickhoff, Medizinrecht, § 5 BÄO, Rn. 44).

Keine Rolle spielt es dabei im vorliegenden Fall, dass das strafgerichtliche Urteil auf einer Verständigung nach § 257c StPO beruht. Gegenstand einer Verständigung nach § 257c StPO kann nämlich weder der Sachverhalt noch der Schuldspruch sein. Vielmehr besteht auch im Falle einer Verständigung die aus dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip folgende Verpflichtung des Strafgerichts, von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu erforschen (NdsOVG vom 17.2.2015, Az. 8 LA 26/14 <juris> unter Hinweis auf BVerfG vom 19.3.2013, NJW 2013, 1058, 1067 f.). Dabei kann sich das Strafgericht zwar auf die geständige Einlassung des Angeklagten stützen, es muss aber von deren Richtigkeit überzeugt sein. Hierzu hat es jedenfalls zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt (NdsOVG vom 17.2.2015, Az. 8 LA 26/14 <juris> unter Hinweis auf BGH vom 9.1.2014, Az. 3 StR 304/13 <juris>, Rn. 20 m.w.N.).

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Strafgericht seiner Sach-

verhaltensaufklärungspflicht nicht genügend nachgekommen ist. Im Strafurteil wird ausdrücklich betont, dass der Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der geständigen Einlassung der Angeklagten, die sich mit der Aktenlage decke und welche die Angeklagte im Rahmen einer Verständigung gemäß § 257c StPO abgegeben habe, feststehe.

Deshalb kann auch das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der approbationsrechtlichen Würdigkeit der Klägerin seiner Entscheidung zugrunde legen, dass sich die Klägerin des Betruges in 22 Fällen schuldig gemacht hat, weil sie gegenüber ihrer Krankentagegeldversicherung wiederholt erklärt hat, arbeitsunfähig zu sein, während ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht zu arbeiten und sich am Wohnort aufzuhalten. Deshalb erhielt sie von ihrer Krankenversicherung Krankentagegeld, auf das sie jedoch keinen Anspruch hatte, weil sie in den genannten Zeiträumen an einzelnen Tagen bzw. an zusammenhängenden Zeitabschnitten gearbeitet hat oder sich an anderen Orten als ihrem Wohnort aufgehalten hat. Aufgrund der Verurteilung und des Geständnisses der Klägerin muss ferner davon ausgegangen werden, dass sie insoweit vorsätzlich handelte und ihr insbesondere bewusst gewesen ist, an den im Strafurteil aufgeführten Tagen bzw. Zeiträumen keinen Anspruch auf Auszahlung des Krankentagegeld gehabt zu haben.

- b) Der von der Klägerin begangene Betrug in 22 Fällen führt nach Auffassung der Kammer gleichwohl nicht dazu, dass sie unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Klägerin einen sehr hohen Schaden verursacht hat (65.188,20 €) und dass sich die einzelnen Taten über einen relativ langen Zeitraum erstreckt haben. Für die Schwere ihrer Verfehlung spricht zudem, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten durch das Amtsgericht ***** verurteilt worden ist. Dadurch hat das Amtsgericht zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den von der Klägerin begangenen Taten nicht um Bagatelldelikte gehandelt hat.

Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass der Widerruf der Approbation einem (vorübergehenden) Berufsverbot gleichkommt. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine Wiedererteilung der Approbation grundsätzlich das Durchlaufen einer außerberuflichen Bewährungszeit voraussetzt, innerhalb derer der Arzt unter Beweis stellen muss, dass er wieder zur Berufsausübung würdig ist (vgl. etwa BayVGH vom 15.2.2000, Az. 21 B 96.1637

<juris>; VG Regensburg vom 29.7.2010, Az. RO 5 K 09.2408 <juris>; VG Würzburg vom 8.5.2006, Az. W 7 K 05.928). Das Bundesverfassungsgericht betont stets, dass ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft ist (BVerfG vom 28.8.2007, Az. 1 BvR 1098/07 <juris> und vom 2.3.1977, BVerfGE 44, 105). Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb angezweifelt, ob die in ständiger Rechtsprechung von den Verwaltungsgerichten vertretene Auffassung, dass ein Arzt erst durch eine Bewährungszeit außerhalb des Berufs nach Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs der Approbation überhaupt unter Beweis stellen könne, wieder zur Berufsausübung würdig zu sein, mit den strengen Maßstäben eines Eingriffs in die Berufswahlfreiheit vereinbar sei. Möglicherweise werde dadurch die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Berufsfreiheit verkannt. Insbesondere müsse bedacht werden, ob die konkrete Versagung tatsächlich zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter erforderlich sei oder ihr dann nicht ausschließlich Sanktionscharakter innewohne (BVerfG vom 28.8.2007, Az. 1 BvR 1098/07 <juris>, Rn. 22). Das Erfordernis einer Bewährungszeit wird seitens des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere hinsichtlich des Merkmals der Unwürdigkeit als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen, da ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit verfassungsrechtlich unerlässlich eine Prüfung voraussetze, ob vom betroffenen Arzt prognostisch überhaupt eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Eine solche Prognose werde nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Prüfung der Unwürdigkeit jedoch gerade nicht vorgenommen (BVerfG vom 28.8.2007, Az. 1 BvR 1098/07 <juris>, Rn. 23).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hält es die entscheidende Kammer jedenfalls im Falle eines Widerrufs der Approbation allein wegen Unwürdigkeit für erforderlich, dass zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Prognose gerechtfertigt ist, dass vom betroffenen Arzt eine Gefahr für ein wichtiges Gemeinschaftsgut ausgeht.

Im Falle der Klägerin ist dies nach Auffassung der Kammer nicht der Fall. Zwar ist das Vertrauen der Patienten in die ärztliche Integrität grundsätzlich ein gewichtiges Gemeinschaftsgut, das es zu schützen gilt. Zu bedenken ist jedoch, dass die Integrität der Ärzteschaft umso weniger tangiert ist, je berufsferner die vom Arzt begangene Straftat ist. Im vorliegenden Fall ist dabei zu berücksichtigen, dass die von der Klägerin begangenen Betrügereien keinen unmittelbaren Bezug zur Ausübung der Heilkunde aufweisen. Zwar wurden die Taten der Klägerin gegenüber einer (privaten) Krankenversicherung begangen. Gleichwohl bestand kein unmittelbarer Zusammen-

hang mit ärztlichen Berufspflichten, wie dies etwa beim Abrechnungsbetrug gegenüber den Krankenkassen der Fall ist. Die korrekte Abrechnung ärztlicher Leistungen gegenüber den Krankenkassen stellt nämlich einen bedeutsamen Bestandteil einer würdigen Erfüllung der beruflichen Pflichten des Arztes dar (HessVGH vom 24.11.2011, Az. 7 A 37/11.Z). Deshalb und weil durch betrügerische oder leichtfertige Falschabrechnungen die finanzielle Basis der Krankenkassen gefährdet wird, geht die Rechtsprechung in derartigen Fällen von gravierenden beruflichen Verfehlungen aus (BVerwG vom 20.9.2012, Az. 3 B 7/12 <juris>; VG München vom 20.10.2015, Az. M 16 K 15.1873 <juris>).

Im vorliegenden Fall weisen die Taten der Klägerin jedoch keinen Bezug zum ärztlichen Beruf auf. Ein entfernter Bezug zum Arztberuf könnte allenfalls insoweit hergestellt werden, als die Klägerin während ihrer Arbeitsunfähigkeit ärztliche Leistungen erbracht und gleichwohl Krankentagegeld erhalten hat. Soweit sie dagegen ihren Wohnort verlassen hat und Krankentagegeld entgegen den Versicherungsbedingungen bezogen hat, ist überhaupt kein Zusammenhang mehr zum Arztberuf herzustellen. Auch hat sie nicht das Vermögen der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten geschädigt; denn der Betrug bezog sich auf eine von der Klägerin abgeschlossene Versicherung, die das Risiko des Verdienstausfalls im Falle einer Arbeitsunfähigkeit abdecken sollte.

Nach alledem vermag das Gericht keine Berufsbezogenheit der strafrechtlichen Verfehlungen der Klägerin zu erkennen, weshalb das durch einen Widerruf der Approbation zu schützende Rechtsgut – nämlich das Ansehen der Ärzteschaft – nur in relativ geringem Umfang beeinträchtigt ist, zumal es sich bei dem von der Klägerin begangenen Betrug nicht um ein Kapitaldelikt handelt. Bedenkt man darüber hinaus, dass die Klägerin ihren Beruf seit 1982 ausübt und sie sich während ihrer Berufsausübung ansonsten nichts hat zu Schulden kommen lassen und dass die von ihr begangenen Taten zwischenzeitlich bereits ca. 4 1/2 bis 8 1/2 Jahre zurückliegen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Ansehen der Ärzteschaft in einem solchen Maße beeinträchtigt ist, als dass der Klägerin die Berufsausübung verboten werden müsste. Zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes ist ein Widerruf der Approbation daher nicht erforderlich, weshalb nach Auffassung des Gerichts nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin das für die Ausübung des ärztlichen Berufs unbedingt erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht besitzt.

Zwar sieht auch das Verwaltungsgericht die von der Klägerin begangenen Taten keinesfalls als Bagatelldelikte an. Da die Taten jedoch keinen Berufsbezug aufweisen

und aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Berufswahlfreiheit, ist es aus Sicht der entscheidenden Kammer aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, das für einen Widerruf der Approbation erforderliche Merkmal der Unwürdigkeit im Fall der Klägerin zu verneinen.

Der Widerruf der Approbation in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides ist somit rechtswidrig und war aufzuheben.

4. Da die Ziffern 2. bis 4. des Bescheids der Regierung von Oberbayern vom 28.4.2015 von der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 abhängen, waren auch diese aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als

Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Lohner
Vors. Richter am VG

Dr. Hohmann
Richter am VG

Dr. Zecca-Jobst
Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 16.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abrufbar auf der Homepage des BVerwG), dessen Empfehlungen die Kammer folgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Dr. Lohner
Vors. Richter am VG

Dr. Hohmann
Richter am VG

Dr. Zecca-Jobst
Richterin